

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1981

Ausgegeben und versendet am 28. Dezember 1981

31. Stück

48. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 2. Dezember 1981, mit der die Höhe des Pflegegeldes nach dem Burgenländischen Behindertengesetz neu festgesetzt wird
49. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 2. Dezember 1981, mit der die Richtsätze und die Höhe des Taschengeldes nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz neu festgesetzt werden
50. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 1981, mit der die Zahl der Kammerräte der Vollversammlung und die Zahl der weiteren Kammerräte des Vorstandes der Ärztekammer für Burgenland festgesetzt wird
51. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 1981, mit der die angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter Nutzfläche, sowie die normale Ausstattung einer Baulichkeit festgesetzt werden
52. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 1981, mit der nähere Bestimmungen über die Gewährung von Darlehen an Stelle von Eigenmitteln festgesetzt werden
53. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 1981, mit der nähere Bestimmungen über die Gewährung der Wohnbeihilfe festgelegt werden
54. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 2. Dezember 1981, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einzelner Gemeinden auf die Landesregierung übertragen wird

### **48. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 2. Dezember 1981, mit der die Höhe des Pflegegeldes nach dem Burgenländischen Behindertengesetz neu festgesetzt wird**

Auf Grund des § 30 Abs. 1 des Burgenländischen Behindertengesetzes, LGBl. Nr. 20/1966, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 13/1975 wird verordnet:

#### § 1

Die Höhe des Pflegegeldes wird mit 1.820 S monatlich festgesetzt.

#### § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. November 1980, LGBl. Nr. 41, mit der die Höhe des Pflegegeldes nach dem Burgenländischen Behindertengesetz neu festgesetzt wird, außer Kraft.

Für die Landesregierung:

**Dr. Mader**

### **49. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 2. Dezember 1981, mit der die Richtsätze und die Höhe des Taschengeldes nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz neu festgesetzt werden**

Auf Grund der §§ 14 und 19 Abs. 3 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 7/1975, wird verordnet:

#### § 1

(1) Die Richtsätze für Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden mit folgenden monatlichen Beträgen festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. für den Alleinunterstützten . . . . .        | 2.520,— S |
| 2. für den Hauptunterstützten . . . . .         | 2.150,— S |
| 3. für den Mitunterstützten                     |           |
| a) ohne Anspruch auf Familienbeihilfe . . . . . | 1.470,— S |
| b) mit Anspruch auf Familienbeihilfe . . . . .  | 945,— S   |

(2) Diese Richtsätze erhöhen sich für Alleinunterstützte und Hauptunterstützte um einen Zuschlag von 320 S und für Mitunterstützte um 260 S monatlich, wenn es sich um erwerbsunfähige Personen oder um solche Personen handelt, die auf Grund ihres Lebensalters bei Erfüllung aller anderen Voraussetzungen nach den Sozialversicherungsgesetzen Anspruch auf die Gewährung einer Altenpension hätten.

#### § 2

Die Höhe des Taschengeldes, welches den in Anstalten oder Heimen untergebrachten Hilfesuchenden über 15 Jahren zu gewähren ist, wird mit 400 S monatlich festgesetzt.

#### § 3

Zu den monatlich wiederkehrenden Geldleistungen ist jährlich in den Monaten Juni und Dezember je eine Sonderzahlung in der nach § 1 sich ergebenden Höhe zu leisten. Das Taschengeld ist in den Monaten Juni und Dezember in doppeltem Ausmaß auszuführen.

**§ 4**

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. November 1980, LGBl. Nr. 42, mit der die Richtsätze und die Höhe des Taschengeldes nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz neu festgesetzt werden, außer Kraft.

Für die Landesregierung:

**Dr. Mader**

**50. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 1981, mit der die Zahl der Kammerräte der Vollversammlung und die Zahl der weiteren Kammerräte des Vorstandes der Ärztekammer für Burgenland festgesetzt wird**

Auf Grund der §§ 28 Abs. 1 und 34 Abs. 1 des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 50/1964 wird verordnet:

**§ 1**

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland besteht aus siebenundzwanzig Kammerräten. Hievon entfallen auf den Wahlkörper der Turnusärzte sechs Mandate, auf den Wahlkörper der praktischen Ärzte elf Mandate und auf den Wahlkörper der Fachärzte zehn Mandate.

**§ 2**

Der Kammervorstand wird aus dem Präsidenten, dem oder den Vizepräsidenten sowie zwölf weiteren Kammerräten gebildet.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

Für die Landesregierung:

**Dr. Mader**

**51. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 1981, mit der die angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter Nutzfläche, sowie die normale Ausstattung einer Baulichkeit festgesetzt werden**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 366/1975 und 560/1980 wird verordnet:

**§ 1**

Die angemessenen Gesamtbaukosten (§ 2 Abs. 1 Z. 11 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 560/1980)

werden in Abhängigkeit von der Größe der Baulichkeit je Quadratmeter festgesetzt.

**§ 2**

(1) Die angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter Nutzfläche betragen für:

- a) Baulichkeiten (Eigenheime) mit höchstens zwei Klein- oder Mittelwohnungen S 8.500,—
- b) Baulichkeiten mit mehr als zwei Klein- oder Mittelwohnungen, Heime und dgl. mit einer Gesamtnutzfläche bis 1.000 m<sup>2</sup> S 8.000,—
- c) Baulichkeiten mit mehr als zwei Klein- oder Mittelwohnungen, Heime und dgl. mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 1.000 m<sup>2</sup> S 7.500,—

(2) Die in (1) angeführten Beträge können erhöht werden durch:

- a) Mehrkosten durch nachgewiesene unvorhergesehene Erschwernisse bei der Bauführung, bis zu 3 Prozent;
- b) bei Winterbautätigkeit in den Monaten November bis März entstehende Mehrkosten, sofern diese nicht durch andere, den Winterbau fördernde Maßnahmen gedeckt sind, bis zu 1 Prozent;
- c) Mehrkosten bei Umbauten im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. a des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, i. d. g. F., bis zu 5 Prozent; jedoch bei Baulichkeiten mit mehr als zwei Klein- oder Mittelwohnungen, Heimen und dgl. mit einer Gesamtnutzfläche bis zu 1000 m<sup>2</sup> um nicht mehr als S 500.000,—, bei solchen mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 1000 m<sup>2</sup> um nicht mehr als S 750.000,—;
- d) nachgewiesene Bauaufwendungen, die zur Erhöhung der Wohnqualität und Herabsetzung der künftigen Betriebs- und Instandhaltungskosten (erhöhter Wärme-, Schall-, Feuchtigkeits- und Abgasschutz) führen, bis zu 7 Prozent; Aufwendungen im Sinne des § 2 (2) Z. 1 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 i. d. g. F. sind auf die Gesamtbaukosten in ihrer vollen Höhe anrechenbar, sofern ein entsprechender Nachweis erfolgt;
- e) nachgewiesene Aufwendungen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung besonderer Energieformen oder zur besonders wirtschaftlichen Nutzung von Energie bis zur Höhe des entsprechend nachgewiesenen Betrages;
- f) Mehrkosten für die künstlerische Ausgestaltung, bis zu 0,75 Prozent; jedoch bei Baulichkeiten mit mehr als zwei Klein- oder Mittelwohnungen, Heimen und dgl. mit einer Gesamtnutzfläche bis zu 1000 m<sup>2</sup> um nicht mehr als S 100.000,— und bei solchen mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 1000 m<sup>2</sup> um nicht mehr als S 150.000,—;
- g) die Umsatzsteuer, soweit diese vom Förderungswerber nicht als Vorsteuer (§ 12 Umsatzsteuergesetz 1972) abgezogen werden kann.

## § 3

Als normale Ausstattung im Sinne des § 2 (1) Z. 8 und § 2 (2) Z. 1 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 i. d. g. F. ist insbesondere anzusehen:

- a) eine Zentral- oder Etagenheizung bei allen unter § 2 Abs. 1 lit. b und c fallenden Baulichkeiten;
- b) in der Küche (Kochnische) ein Herd, eine Abwasch mit Mischbatterie für Kalt- und Warmwasserversorgung und einem Ablauf mit Geruchsverschluß sowie ein Platz für die Aufstellung eines Haushaltskühlschranks mit Anschluß;
- c) im Baderaum (Badenische) ein Waschbecken mit Mischbatterie und eine Bade- oder Duschgelegenheit mit Mischbatterie und Brause, beide mit Kalt- und Warmwasserversorgung und Ablauf mit Geruchsverschluß sowie im Baderaum oder in der Küche ein Platz für eine Haushaltsmaschine mit entsprechenden Anschlüssen und Abläufen, sofern keine Zentralwaschküche zur Verfügung steht;
- d) ein Warmwasserbereitungsgerät für Küche und Baderaum (Durchlauferhitzer oder Speicher), wenn keine Zentralwarmwasserleitung vorhanden ist;
- e) ein Spülklosett mit Spülkasten;
- f) in Baulichkeiten mit mehr als vier Wohnungen, Zentralwaschküche, Fahrrad- und Kinderwageneinstellräume und bei mehr als vier Vollgeschossen Personenaufzüge;
- g) ein um mindestens 5 v. H. im Verhältnis zur Vereinbarung über die Einsparung von Energie, BGBl. Nr. 351/1980, verbesserter Wärmeschutz der gesamten Baulichkeit. Ausgenommen hievon sind freistehende Baulichkeiten mit höchstens zwei Klein- oder Mittelwohnungen.

## § 4

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Dezember 1972, LGBl. Nr. 44, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 2/1981, außer Kraft.

Für die Landesregierung:

**Kery**

## **52. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 1981, mit der nähere Bestimmungen über die Gewährung von Darlehen an Stelle von Eigenmitteln festgesetzt werden**

Auf Grund des § 11 Abs. 8 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 560/1980 wird verordnet:

## § 1

Förderungsvoraussetzungen

(1) Bei

- a) Jungfamilien, das sind Familien, deren Familienerhalter das 35. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Einbringung des Begehrens noch nicht vollendet hat,
- b) Familien mit drei und mehr Kindern, für die der Familienerhalter Familienbeihilfen bezieht, sowie
- c) sozialen Härtefällen

wird nach den Bestimmungen des § 2 ein Darlehen (Eigenmittlersatzdarlehen) gewährt.

(2) In den Fällen des Abs. 1 lit. b und c müssen die Voraussetzungen entweder zum Zeitpunkt der Einbringung des Begehrens oder dem der Zusicherung gegeben sein.

## § 2

Darlehenshöhe

(1) Das Eigenmittlersatzdarlehen beträgt höchstens 10 % der auf die Wohnung entfallenden angemessenen Gesamtbaukosten.

(2) Von diesem Höchstausmaß ist das unter Berücksichtigung des Familieneinkommens und der Anzahl der Familienmitglieder aus der in der Anlage enthaltenen Tabelle sich ergebende zumutbare Ausmaß der Eigenmittelaufbringung abzuziehen.

(3) Bei Jungfamilien und bei Familien mit drei und mehr Kindern wird das Eigenmittlersatzdarlehen in voller Höhe der aufzubringenden Eigenmittel (Abs. 1) gewährt, wenn das jährliche Familieneinkommen S 172.800,- nicht übersteigt. Dieser Betrag verändert sich für jedes Jahr entsprechend der durchschnittlichen vorjährigen Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten 'Verbraucherpreisindex' 1976 oder des jeweils an seine Stelle getretenen Index'.

(4) Der errechnete Darlehensbetrag wird auf jeweils S 1.000,- auf- oder abgerundet.

(5) Eigenmittlersatzdarlehen, die weniger als S 5.000,- betragen würden, werden nicht gewährt.

## § 3

Sicherstellung, Rückzahlung, Rückforderung

(1) Im Falle von Eigenheimen und Eigentumswohnungen ist das Eigenmittlersatzdarlehen durch grundbücherliche Einverleibung eines Pfandrechtes im Range nach dem Darlehen gemäß § 11 Abs. 1 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 sicherzustellen.

(2) Das Eigenmittlersatzdarlehen ist unverzinslich und in Halbjahresraten in der Höhe von 2,5 v. H. zurückzuzahlen.

(3) Die Tilgung des Eigenmittlersatzdarlehens beginnt am zweitnächsten 1. April oder 1. Oktober, welcher der Erteilung der baubehördlichen Benützungsbewilligung – bei allfällig früherem Beziehen der Baulichkeit – diesem Zeitpunkt nachfolgt. Im Falle einer Verbesserung beginnt die Tilgung des Eigenmittlersatzdarlehens am zweitnächsten

1. April oder 1. Oktober, welcher der endgültigen Feststellung des Förderungsausmaßes durch das Amt der Landesregierung oder bei früherer Erteilung einer allfälligen erforderlichen baubehördlichen Benützungsbewilligung diesem Zeitpunkt nachfolgt.

(4) In sozialen Härtefällen kann die Landesregierung die Tilgung für die Dauer der außerordentlichen wirtschaftlichen Belastung des Förderungswerbers stunden.

(5) Bei Anträgen auf Stundung kann die Landesregierung vom Förderungswerber Unterlagen zur Erhärtung des vorgebrachten Sachverhaltes verlangen.

(6) Nach Ablauf der Stundung ist der gestundete Tilgungsbetrag auf die restliche Laufzeit des Eigenmitteldarlehens, ist diese geringer als zehn Jahre, mindestens auf die Dauer von zehn Jahren aufzuteilen.

(7) Das Eigenmitteldarlehen ist fällig zu stellen, wenn es zu Unrecht empfangen würde oder wenn der Förderungswerber sein Recht an der geförderten Wohnung verliert.

#### § 4

##### Schlußbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Dezember 1976, LGBl. Nr. 1/1977, außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Kery

#### Anlage

##### Tabelle zu § 2 über das zumutbare Ausmaß der Eigenmittelaufbringung

Bei einem monatlichen Familieneinkommen (§ 2 Abs. 1 Z. 13 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968) sind zumutbar (in Schilling)

Familiengröße	bis 6.500	über	über	über	über	über	über	über	über	über	über	über	
		6.500 bis 7.000	7.000 bis 7.500	7.500 bis 8.000	8.000 bis 8.500	8.500 bis 9.000	9.000 bis 9.500	9.500 bis 10.000	10.000 bis 10.500	10.500 bis 11.000	11.000 bis 11.500	11.500 bis 12.000	12.000 bis 12.500*)
1 Person	—	5.000	10.000	15.000	20.000	25.000	30.000	35.000	40.000	45.000	50.000	55.000	60.000
2 Personen	—	—	5.000	10.000	15.000	20.000	25.000	30.000	35.000	40.000	45.000	50.000	55.000
3 Personen	—	—	—	5.000	10.000	15.000	20.000	25.000	30.000	35.000	40.000	45.000	50.000
4 Personen	—	—	—	—	5.000	10.000	15.000	20.000	25.000	30.000	35.000	40.000	45.000
5 Personen	—	—	—	—	—	—	5.000	10.000	15.000	20.000	25.000	30.000	35.000
6 Personen	—	—	—	—	—	—	—	—	5.000	10.000	15.000	20.000	25.000
7 Personen**)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5.000	10.000	15.000

— Nichtzumutbar

\*) Für je weitere angefangene S 500,— erhöht sich das zumutbare Ausmaß der Eigenmittelaufbringung um jeweils S 5.000,—.

\*\*\*) Für jede weitere Person vermindert sich das zumutbare Ausmaß der Eigenmittelaufbringung um jeweils S 5.000,—.

### 53. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 1981, mit der nähere Bestimmungen über die Gewährung der Wohnbeihilfe festgelegt werden

Auf Grund des § 15 Abs. 8 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972 und 560/1980 wird verordnet:

#### § 1

(1) Die Wohnbeihilfe ist dem Förderungswerber in jener Höhe zu gewähren, die sich aus dem Unterschied zwischen zumutbarer (Abs. 2) und maßgeblicher (Abs. 3) Wohnungsaufwandsbelastung je Monat ergibt.

(2) a) Als zumutbarer Wohnungsaufwand gilt jener Teil des monatlichen Familieneinkommens, der sich auf Grund der Haushaltsgröße aus der in der Anlage enthaltenen Tabelle ergibt.

b) Wenn das Familieneinkommen S 172.800,— nicht übersteigt, beträgt der zumutbare Wohnungsaufwand bei Jungfamilien und Familien mit drei und mehr Kindern (§ 11 Abs. 5 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968) höchstens 5 v. H. des Familieneinkommens. Dieser Betrag verändert sich für jedes Jahr entsprechend der durchschnittlichen vorjährigen Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten

Verbraucherpreisindex' 1976 oder des jeweils an seine Stelle getretenen Index'.

- c) Die Wohnbeihilfe ist jedenfalls in einer solchen Höhe zu gewähren, daß bei einer Haushaltsgröße von einer Person dieser nach Abzug des Wohnungsaufwandes ein Einkommen bis zur Höhe des Richtsatzes gemäß § 293 Abs. 1 und 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, abzüglich 5 %, verbleibt; das gleiche gilt sinngemäß bei einer Haushaltsgröße von zwei und mehr Personen.

(3) Als maßgeblicher Wohnungsaufwand gelten unter Zugrundelegung der angemessenen Nutzfläche (Abs. 5) folgende auf eine Wohnung entfallende Kosten:

- a) Die Annuitäten der Darlehen gemäß § 11 Abs. 1 und 5 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968;
- b) die Annuitäten für die Fremddarlehen abzüglich allenfalls gewährter Annuitätenzuschüsse;
- c) die Annuitäten zur Tilgung der Eigenmittel des Vermieters (der Genossenschaft) in der Höhe von 7,1 % jährlich;
- d) die Kosten der ordnungsgemäßen Erhaltung des Hauses von jährlich S 5,— je m<sup>2</sup> Nutzfläche. Dieser Betrag vermindert sich um die aus der Vermietung von Einstellplätzen (Garagen) und Abstellplätzen erzielten Einnahmen und erhöht sich um die in lit. a — c genannten Beträge, sobald sie nicht zur Amortisation bzw. Tilgung zu verwenden sind.

(4) Bei Mietverträgen (Nutzungsverträgen) sind im Falle von Verbesserungen der Berechnung der Wohnbeihilfe der vereinbarte monatliche Hauptmietzins, höchstens jedoch S 4,— je m<sup>2</sup> der Nutzfläche der Wohnung, zuzüglich einer allfälligen darüber hinausgehenden Erhöhung des Hauptmietzinses gemäß § 18 des Mietengesetzes sowie die auf Grund einer Vereinbarung mit dem Vermieter aus Anlaß der Verbesserung zu leistenden Beträge, höchstens jedoch bis zu den auf die Wohnung entfallenden anteiligen Kosten der Verbesserung zugrunde zu legen. Dem Mieter (Nutzungsberechtigten) gebührt jedoch nur insoweit eine Wohnbeihilfe, als der vereinbarte monatliche Hauptmietzins zuzüglich der zur Deckung der anteiligen Kosten der Verbesserung von ihm monatlich zu erbringenden Leistungen S 4,— je m<sup>2</sup> der Nutzfläche der Wohnung übersteigt. In diesem

Fall darf die Wohnbeihilfe nicht mehr als die für die Verbesserung monatlich zu erbringenden laufenden Leistungen des Mieters (Nutzungsberechtigten) betragen. Eine nach § 21 des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, zuletzt geändert durch das BGBl. Nr. 413/1974, zu gewährende Mietzinsbeihilfe ist in die Wohnbeihilfe einzurechnen. Bezieht der Mieter eine Mietzinsbeihilfe gemäß § 106 a des Einkommensteuergesetzes 1972 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 409/1974, so hat er Anspruch auf eine Wohnbeihilfe in Höhe der zur Deckung der anteiligen Kosten der geförderten Verbesserung von ihm vereinbarungsgemäß monatlich zu erbringenden Leistungen.

(5) Das angemessene Ausmaß an Nutzfläche beträgt höchstens 50 m<sup>2</sup> für eine Person und erhöht sich für jede weitere im Haushalt lebende, dem Personenkreis des § 2 Abs. 1 Z. 1 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 zugehörigen Personen um höchstens 10 m<sup>2</sup> bis zum höchstzulässigen Gesamtausmaß der Nutzfläche (§ 2 Abs. 1 Z. 2 und 3 Wohnbauförderungsgesetz 1968). Für Wohnungen, deren Nutzfläche diese Grenzen übersteigt, ist der Berechnung der Wohnbeihilfe jener Teil des Wohnungsaufwands zugrunde zu legen, der dem Verhältnis der angemessenen Nutzfläche zur Nutzfläche der Wohnung entspricht.

## § 2

(1) Die Bewilligung wird jeweils mit dem Beginn des der Antragstellung folgenden, eine allfällige Neubemessung mit Beginn des der Änderung folgenden Kalendermonates wirksam.

(2) Der Anspruch auf Wohnbeihilfe erlischt, wenn der Förderungswerber die Wohnung nicht zur Befriedigung seines Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendet, es sei denn, daß er wegen nachgewiesener Krankheit, zu Kur- oder Unterrichtszwecken oder aus zwingenden beruflichen Gründen abwesend ist.

## § 3

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Dezember 1972, LGBl. Nr. 47, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 2/1977 außer Kraft.

Für die Landesregierung:

**Kery**

## Zumutbarer Wohnungsaufwand

in Prozenten des monatlichen Familieneinkommens (1/12 des Jahreseinkommens gemäß § 2 Abs. 1 Z. 12 und 13 in Verbindung mit § 27 Abs. 5 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968)

monatliches Familien- einkommen bis S	Familiengröße (Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen gemäß § 2 (2) Z. 12 WFG 1968)												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13**)
4.000,-	5,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.500,-	5,7	3,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.000,-	6,6	4,8	2,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.500,-	7,7	5,9	3,5	1,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.000,-	8,8	7,1	4,6	3,0	1,5	—	—	—	—	—	—	—	—
6.500,-	10,0	8,4	5,8	4,1	2,5	1,2	—	—	—	—	—	—	—
7.000,-	11,3	9,7	7,0	5,3	3,6	2,0	0,9	—	—	—	—	—	—
7.500,-	12,6	11,0	8,3	6,5	4,7	2,9	1,6	0,7	—	—	—	—	—
8.000,-	13,9	12,4	9,6	7,8	5,8	3,9	2,4	1,3	0,5	—	—	—	—
8.500,-	15,2	13,8	10,9	9,1	7,0	5,0	3,3	2,0	1,1	0,3	—	—	—
9.000,-	16,6	15,2	12,3	10,4	8,2	6,1	4,3	2,8	1,7	0,8	0,2	—	—
9.500,-	18,0	16,6	13,7	11,7	9,5	7,3	5,4	3,7	2,5	1,3	0,5	0,2	—
10.000,-	19,4	18,0	15,1	13,1	10,8	8,5	6,5	4,7	3,3	1,9	1,0	0,5	0,2
10.500,-	20,8	19,4	16,5	14,5	12,2	9,7	7,6	5,7	4,1	2,6	1,6	0,9	0,5
11.000,-	22,2	20,8	17,9	15,9	13,6	11,0	8,7	6,8	5,0	3,4	2,3	1,5	0,9
11.500,-	23,6	22,2	19,3	17,3	15,0	12,3	9,9	7,9	6,0	4,3	3,0	2,1	1,5
12.000,-	25,0	23,7	20,7	18,7	16,4	13,6	11,1	9,0	7,0	5,3	3,8	2,9	2,1
12.500,-	26,4	25,1	22,1	20,1	17,8	14,9	12,3	10,2	8,1	6,3	4,7	3,7	2,9
13.000,-	27,9	26,6	23,5	21,5	19,2	16,3	13,6	11,4	9,2	7,4	5,6	4,5	3,7
13.500,-	—	28,1	25,0	22,9	20,6	17,7	14,9	12,6	10,4	8,4	6,6	5,4	4,5
14.000,-	—	—	26,5	24,4	22,0	19,1	16,3	13,9	11,6	9,6	7,6	6,3	5,4
14.500,-	—	—	—	25,9	23,4	20,5	17,7	15,2	12,8	10,8	8,7	7,3	6,3
15.000,-*)	—	—	—	—	24,9	21,9	19,1	16,5	14,0	11,0	9,8	8,4	7,3

\*) Für je weitere angefangene S 500,- des monatlichen Familieneinkommens erhöht sich der Prozentsatz um 1,5 %

\*\*\*) Für jede weitere Person vermindert sich der Prozentsatz um 0,3 %

**45. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 2. Dezember 1981, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einzelner Gemeinden auf die Landesregierung übertragen wird**

Auf Antrag der Gemeinden Rudersdorf, Deutsch-Kaltenbrunn, Unterwart und Oberdorf im Burgenland wird im Interesse der einfacheren Vollziehung des Gemeindebedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 13/1972, gemäß § 51 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

§ 1

Die Besorgung der nachstehenden Angelegenheiten des I. Teiles des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, die nach diesem Teil des Gesetzes den Gemeinden und den durch

dieses Gesetz gebildeten Gemeindeverbänden zukommen, wird für die Gemeinden Rudersdorf, Deutsch-Kaltenbrunn, Unterwart und Oberdorf im Burgenland der Landesregierung übertragen:

1. Die Durchführung der Ruhestandsversetzungen der Gemeindebeamten;
2. die Vollziehung der pensionsrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Gemeindebeamten des Dienst- und Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen einschließlich der Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. 12. 1981 in Kraft.

Für die Landesregierung:

**Kery**